OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702422/11/AL/KN

Datum: Linz, 20. Dezember 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der G R F, wohnhaft in L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.3.2023, GZ: 0060483/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Hinsichtlich Straftatbestand 1 (Verstoß gegen die Maskenpflicht) wird der Beschwerde stattgegeben, der Spruchpunkt aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt. Hinsichtlich Straftatbestand 2 (Nichteinhalten des Mindestabstandes) wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die im Spruch genannten Rechtsvorschriften wie folgt zu lauten haben:
„§ 40 Abs. 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020
§ 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 1 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021
§ 13 Abs. 4 1. Satz iVm Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021“

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des Behördenverfahrens betragen 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.3.2023 wurden über die Beschwerdeführerin zwei Geldstrafen von jeweils 75 Euro und zwei Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 25 Stunden verhängt.

Ihr wurde vorgeworfen, sie habe am 8.5.2021 um 19:45 Uhr und 19:56 Uhr den Donaupark in 4020 Linz, auf Höhe des Brucknerhauses, zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugedkultur“ und somit einen Veranstaltungsort iSd § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) entgegen den in dieser Verordnung festgelegten Auflagen betreten, indem sie sich dort zu den oben angeführten Tatzeitpunkten ohne Mund-Nasen-Schutz (Straftatbestand 1) aufgehalten habe und zu anderen Personen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihr leben würden, einen Abstand von mindestens zwei Metern nicht eingehalten habe – konkret habe sie um 19:45 Uhr C B umarmt und um 19:56 Schulter an Schulter mit A H eine Unterhaltung geführt (Straftatbestand 2), obwohl gemäß § 13 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen sei. Ein Ausnahmetatbestand iSd § 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV sei jeweils nicht vorgelegen.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 26.3.2023 Beschwerde und begehrt die Verfahrenseinstellung mit der Begründung, dass keine Amtshandlung stattgefunden habe, bei der sie ihr Attest der Mund-Nasen-Schutz-Befreiung vorweisen hätte können. Die Beschwerdeführerin legte ihrer Beschwerde das Attest vom 6.7.2020, ausgestellt von Dr. M W, sowie eine Bezugsbestätigung über Pensionsleistungen der SVS (Einkommensnachweis) vom Jänner 2023 bei.

I.3. Mit Schreiben vom 29.3.2023 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 11.5.2023 holte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine ergänzende Stellungnahme von Dr. W (datiert vom 23.5.2023) ein. Dazu erstattete die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 24.7.2023

eine Stellungnahme betreffend das Zustandekommen dieses Attestes und legte gleichzeitig das weitere Attest vom 13.1.2021, ausgestellt von Dr. S Z vor. Dieses wurde, über Rückfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hinsichtlich des Zustandekommens, von der ausstellenden Ärztin mit der am 18.8.2023 eingelangten Stellungnahme konkretisiert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde, den Behördenakt sowie in die amtswegig eingeholten ergänzenden Stellungnahmen der die beiden Atteste ausstellenden Ärzte.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG unterbleiben.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin hat am 8.5.2021 den Donaupark in 4020 Linz, auf Höhe des Brucknerhauses, zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ betreten.

Dort hat sie um 19:45 Uhr C B umarmt und um 19:56 Uhr Schulter an Schulter mit A H eine Unterhaltung geführt. Ein gemeinsamer Haushalt lag zu diesen Zeitpunkten zu den beiden Personen nicht vor.

Weiters hat sie dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, weil ihr dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar gewesen ist. Gesundheitlich ebenso nicht möglich war ihr das Tragen einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung sowie einer sonstigen nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung.

Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheint zum Tatzeitpunkt keine rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.050 Euro (SVS-Bezug). [Behördenakt; Einkommensnachweis, Beilage zur Beschwerde]

II.3. Die Feststellungen zum Betreten des Versammlungsortes und dass dabei von der Beschwerdeführerin keine entsprechende Maske getragen wurde, ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige. Ebenso gründet darauf widerspruchsfrei der Kontakt zu den

beiden haushaltsfremden Personen, den die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde zudem nicht bestritten hat.

Strittig war gegenständlich einzig, ob es der Beschwerdeführerin im Tatzeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen zumutbar gewesen ist, eine entsprechende Maske zu tragen. Dazu ist zunächst ein Blick auf § 19 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV (idF BGBl. II Nr. 111/2021) zu werfen: Danach ist der Ausnahmegrund, wonach das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigen Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen bzw. gemäß Abs. 1 par. cit. glaubhaft zu machen.

Damit sind die Bescheinigungsmittel im Hinblick auf die Tatsache der Unzumutbarkeit der Erfüllung der Maskentragepflicht aus gesundheitlichen Gründen beschränkt. Der Obliegenheit zur Glaubhaftmachung kann vom Betroffenen nur nachgekommen werden, wenn er eine von einem in Österreich (oder im EWR) zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung vorweist, wobei dafür die Voraussetzungen des § 55 Ärztegesetz 1998 erfüllt sein müssen. (vgl. VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277)

Die Beschwerdeführerin legte gemeinsam mit ihrer Beschwerde das Attest vom 6.7.2020, ausgestellt von Dr. W, Facharzt für Lungenkrankheiten in L, vor, worin ärztlich bestätigt wird, „*dass die oben genannte Person aufgrund der individuellen gesundheitlichen Situation ein erhöhtes Risiko hat, beim Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes an akuter Atemnot zu leiden. Dementsprechend ist vorerst das konsequente Tragen des Schutzes nicht zwingend erforderlich*.“ In Bezug darauf stellte der ausstellende Arzt mit seiner Stellungnahme vom 23.5.2023 klar, dass dieses Attest unter Vorbehalt und zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, als noch nicht klar war, welche Auswirkungen die COVID-Pandemie haben wird und wie die Handhabung der Maskenpflicht geregelt sein wird. Das Attest stellt (jedenfalls) für den gegenständlichen Tatzeitpunkt keine gültige Maskenbefreiung seinerseits dar.

Aus diesen Ausführungen kann sohin der Schluss gezogen werden, dass die vorgelegte Urkunde kein taugliches Bescheinigungsmittel darstellt und nicht geeignet ist, die gesundheitliche Unzumutbarkeit im Hinblick auf das Maskentragen glaubhaft zu machen.

Davon unabhängig, legte die Beschwerdeführerin noch das weitere Attest vom 13.1.2021, ausgestellt von Dr. Z, Ärztin in P, vor. Darin wird bestätigt, dass der Beschwerdeführerin „*aus gesundheitlichen Gründen weder ein Mundnasenschutz*

noch ein Plastikgesichtsschutz zumutbar“ ist. Dazu führt die Ärztin in ihrer am 18.8.2023 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangten Stellungnahme ergänzend aus, dass am 13.1.2021 eine eigene ärztliche Untersuchung stattgefunden hat und das ausgestellte Attest die gesundheitliche Unzumutbarkeit sämtlicher Maskenvarianten betrifft (FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung, nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung).

Gemäß § 55 Ärztegesetz 1998 darf ein Arzt ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen.

Zumal das Attest vom 13.1.2021 den Vorgaben dieser Bestimmung entspricht (insbesondere eigene ärztliche Untersuchung liegt zu Grunde), kann von einer unbedenklichen Urkunde ausgegangen werden. Die Beschwerdeführerin hat damit ein ärztliches Zeugnis vorgelegt, das die gesundheitliche Unzumutbarkeit bescheinigt. Somit ist die rechtliche Vermutung der Zumutbarkeit widerlegt und konnte die entsprechende Feststellung getroffen werden.

Die Feststellungen zum Nichtvorliegen von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen und den Einkommensverhältnissen gründen auf den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorliegend sind das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 sowie die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, in den zum Tatzeitpunkt jeweils geltenden Fassungen, anwendbar.

Gemäß § 40 Abs. 2 EpiG idF BGBl. I Nr. 136/2020 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Gemäß § 15 idF BGBl. I Nr. 33/2021 sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, u.a. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden (Abs. 1 Z 2). Voraussetzungen oder Auflagen können je nach epidemiologischen

Erfordernissen insbesondere Vorgaben zu Abstandsregeln (Abs. 2 Z 1) und Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung (Abs. 2 Z 2) sein. Bei 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) handelt es sich um eine solche meldepflichtige Erkrankung (siehe Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020 idF BGBl. II Nr. 15/2020).

Auf Basis dieser Ermächtigung normierte § 13 Abs. 4 iVm Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV idF BGBl. II Nr. 120/2021, im Tatzeitpunkt, dass beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist (Abs. 4 1. Satz) sowie zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist (2. Satz Z 1).

Diese Maskenpflicht gilt gemäß § 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV allerdings nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Ausnahme erfolgt jedoch nicht sofort und in vollem Umfang, sondern iS eines abgestuften Systems, das zwischen den unterschiedlichen Maskenvarianten differenziert. Erst wenn sowohl eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, als auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung, als auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

III.2. Die Beschwerdeführerin hat in den Tatzeitpunkten einen Veranstaltungs-/Versammlungsort betreten, um an der dort stattfindenden, näher bezeichneten Versammlung teilzunehmen. Es galten daher die in § 13 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV festgelegten Auflagen: Mindestabstand von 2 Metern gegenüber haushaltsfremden Personen und Maskenpflicht.

Zumal es der Beschwerdeführerin aber aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht möglich war, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard bzw. auch keine andere abgestufte Maskenvariante zu tragen, war sie von der Maskenpflicht gemäß § 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV – sogar gänzlich – ausgenommen.

Für sie bestand im vorliegenden Fall keine Verpflichtung zum Tragen irgendeiner Maske iSd 4. COVID-19-SchuMaV, weshalb das diesbezügliche Verhalten der

Beschwerdeführerin letztlich keine Verwaltungsübertretung darstellt. In Bezug darauf war daher der Straftatbestand 1 aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Anders ist der Straftatbestand 2 zu beurteilen. Die Beschwerdeführerin hat den Mindestabstand von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen unstreitig unterschritten, weshalb sie den objektiven Tatbestand des § 13 Abs. 4 1. Satz 4. COVID-19-SchuMaV verwirklicht hat. Dass gesonderte Anzeigen gelegt wurden, ist nicht rechtswidrig.

III.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (ständige Rechtsprechung z.B. VwGH 20.5.1968, 0183/67; 14.10.1976, 1497/75; 18.9.1987, 86/17/0020; 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; 11.1.2018, Ra 2017/11/0152; siehe auch VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; VwGH 24.2.1993, 92/03/0011).

Nachdem es sich bei § 40 Abs. 2 EpiG (iVm § 13 Abs. 4 1.Satz 4. COVID-19-SchuMaV) um ein solches Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit. Die Beschwerdeführerin hat diese im gegenständlichen Verfahren nicht entkräftet und das Gegenteil glaubhaft gemacht, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die verfahrensgegenständlich strafbare Übertretung betrug im Tatzeitpunkt 500 Euro (§ 40 Abs. 2 EpiG); eine Mindeststrafe war zur Tatzeit nicht vorgesehen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie eine überlange Verfahrensdauer wurden von der belangten Behörde bei der Strafbemessung bereits berücksichtigt. Sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe kamen im Verfahren nicht hervor.

In Anbetracht des von der Beschwerdeführerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dargelegten Einkommens (ca. 1.050 Euro pro Monat) war die verhängte Geldstrafe jedoch auf 50 Euro (10% der möglichen Höchststrafe) herabzusetzen und kann damit – aus general- und spezialpräventiven Gründen – das Auslangen gefunden werden, um der Beschwerdeführerin das Unrecht ihrer Handlung vor Augen zu führen und sie von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der Geldstrafe festgesetzt.

Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht; die betreffenden Rechtsvorschriften verfolg(t)en das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Die verfahrensgegenständliche Bestimmung über die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern zu nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen dient(e) somit der Verhinderung der Verbreitung des COVID-19-Virus sowie der Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung, sodass die zu schützenden Rechtsgüter der Gesundheit der Menschen und des Schutzes des Gesundheitssystems als äußerst bedeutend anzusehen sind.

III.5. Zur Spruchkorrektur:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (vgl. VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161; vgl. auch VwGH 27.3.2020, Ra 2018/17/0168). Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 17.9.2014, 2011/17/0210; auch VwGH 28.5.2021, Ra 2021/02/0092; VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009).

Zumal die verletzten Rechtsvorschriften im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht vollständig angeführt sind, entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen und war folglich entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen (zur Korrektur/Ergänzungspflicht z.B. VwGH 6.5.2019, Ra 2019/16/0078; 15.11.2017, Ra 2017/17/0021; zur Angabe der Fundstelle z.B. VwGH 19.4.2022, Ra 2022/02/0024; 12.3.2021, Ra 2021/06/0046; 25.4.2019, Ra 2018/09/0113; 27.6.2007, 2005/03/0231; 14.9.2021, Ra 2021/09/0172).

III.6. Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, waren für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen.

Die behördlichen Verfahrenskosten bleiben trotz Herabsetzung der Geldstrafe mit 10 Euro für den Straftatbestand 2 unverändert bestehen (§ 64 Abs. 2 VStG: 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

III.7. Die Beschwerdeführerin wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, bei der belangten Behörde einen begründeten Ratenzahlungsantrag zu stellen (§ 54b Abs. 3 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da der vorliegende Sachverhalt anhand der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur gelöst wurde und keine darüber hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas